

nelle Verflechtung von Staat und katholischer Kirche rührt aus dem Staatskirchentum des 19. Jahrhunderts her, in dem das kirchliche Tätigkeitsfeld zum großen Teil vom Staate absorbiert war<sup>1</sup> und ist im Sinne der Verfassung als staatliche Anerkennung und Honorierung der öffentlichen Bedeutung der Kirche zu werten, die eine Identifizierung von Staat und Kirche als Selbstschutz und zur Wahrung ihrer starken Position im öffentlichen Leben intensiv anstrebte und verfocht<sup>2</sup>. Zweifellos ist die katholische Kirche – die evangelische hat in neuerer Zeit auch ihren Öffentlichkeitsanspruch mit Nachdruck angemeldet<sup>3</sup> – bis heute eine de facto wie de iure «mächtige Realität»<sup>4</sup> innerhalb der staatlichen Ordnung geblieben. Es kann aber nicht dabei sein Bewenden haben, aus Achtung vor der geschichtlichen Überlieferung einer verfehlten Einheitsvorstellung verhaftet zu bleiben, die im Widerspruch zur Verfassung steht. – Art. 37 beinhaltet keine Rückkehr zur Staatskirche, sondern im Gegenteil: eine Ausweitung des Rechtes auf religiöse Freiheit. Es geht vielmehr darum, das alte überkommene Staatskirchenbild neu zu überdenken und es mit den konfessionellen Gegebenheiten in Einklang zu bringen. Es liegt ganz im Zuge der Wandlungen der religiösen Lebensverhältnisse und Anschauungen, daß sich der Staat dauernd bemühen muß, sein Verhältnis zur Kirche in der richtigen Relation zu sehen. Der die staatlichen und kirchlichen Eigenbereiche verwischenden Nähe zur katholischen Kirche muß er einen neuen Sinn verleihen, der aus dem Kirchenverständnis schöpft und letzten Endes auf eine Verselbständigung der Kirche abzielt<sup>5</sup>. Eine Neubesinnung der Staat-Kirche-Beziehungen – zu der gerade eine Eherechtsreform Anlaß sein kann – kann nicht zum Inhalte haben, die Kirche aus der Öffentlichkeit zu verbannen und sie in ihren Bereich der «beschaulichen Pflege frommer Innerlichkeit»<sup>6</sup> zurückzudrängen. Das Nachlassen der Ausstrahlungskraft der Kirche wird nicht dadurch eingedämmt,

<sup>1</sup> Als Beispiele können etwa herangezogen werden: B 17, 20, 28, 29 und 46.

<sup>2</sup> Vgl. das Schreiben des Bischofs an den Landesverweser vom 17. August 1921, LRA Reg. 1921 Nr. 963 oder BAC O 193 e/1921.

<sup>3</sup> Siehe die Festschrift der Evangelischen Kirche im Fürstentum Liechtenstein.

<sup>4</sup> Dieser Ausdruck ist von PETERS, VVDStRL 191 übernommen.

<sup>5</sup> So neuestens KV OW vom 19. Mai 1968 Art. 3 Abs. 1 und Art. 4 Abs. 1.

<sup>6</sup> GRUNDMANN, Laizistische Tendenzen 321, indem er sich gegen die laizistischen Tendenzen im deutschen Staatskirchenrecht wendet.